

Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München

Vom 11. September 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München vom 7. Juli 2016, zuletzt geändert durch Nr. 18 der Sammeländerungssatzung über die Kommission im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 25. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 6 wird vor dem Wort „Schulpraktika“ das Wort „abzuleistenden“ eingefügt.
2. In § 43 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:
„³Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Mathematik sind 18 Credits aus Pflichtmodulen und 9 Credits aus Wahlmodulen zu erbringen. ⁴Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Physik sind 27 Credits aus Pflichtmodulen zu erbringen.“
3. Die Anlage 1: Module wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Module ersetzt.
4. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Module

Pflichtmodule und Wahlmodule

1. **Erziehungswissenschaften** (zu erbringen sind insgesamt **45 Credits**, davon 34 Credits als Prüfungsleistung und 11 Credits als Studienleistung. Alle Module sind Pflichtmodule)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unter- richts- sprache	Gewich- tung
ED0325	Aufgabenfelder des Lehrerberufs erschließen und reflektieren	S + P	1	2+4	5	Bericht (SL)	10-14 Seiten	Deutsch	
ED0326	Sich persönlich entwickeln und reflektieren	S + S + S	1-3	2+2+2	6	Lernport- folio (SL)	40-50 Lernport- folio- Beiträge	Deutsch	
ED0327	Sich als professionelle/n Berufspädagogen oder Berufspädagogin verstehen	S + Ü	1	2+2	5	Klausur	90 Min.	Deutsch	
ED0328	Grundlagen des kompetenz- und handlungsorientierten technischen Unterrichts	S + Ü	2	2+2	5	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	10-15 Seiten	Deutsch	
ED0329	Lehr-Lernprozesse verstehen I	V + S	1	2+2	5	Klausur	60 Min.	Deutsch	
ED0330	Lehr-Lernprozesse verstehen II	S + S	2	2+2	5	Projekt- arbeit	9-11 Seiten und Präsen- tation 13-17 Min.	Deutsch	1:1
ED0331	Entwicklung von Lernenden begleiten	S + S	4-5	2+2	6	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	8-11 Seiten	Deutsch	
ED0332	Unterricht und Schule entwickeln	S + S	5-6	2+2	8	Projekt- arbeit	10-15 Seiten	Deutsch	
ED0340	Master's Thesis Berufliche Bildung integriert		4-6		30	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung		Deutsch	

2. **Fachdidaktik Elektrotechnik und Informationstechnik (Pflichtmodul, zu erbringen sind 9 Credits)**

ED0173	Planung, Konzeption und Umsetzung des kompetenz- und handlungsorientierten elektrotechnischen Unterrichts	V + Ü + S	2-3	2+2+2	9	Lernport- folio (SL)	25-35 Seiten	Deutsch	
--------	--	-----------	-----	-------	---	----------------------------	-----------------	---------	--

3. Unterrichtsfach

3.Ma. Mathematik (zu erbringen sind insgesamt 36 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache	Gewichtung
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------	------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Mathematik (zu erbringen sind insgesamt 18 Credits):

MA9926	Geometrie für Lehramt an Beruflichen Schulen	V + Ü	1	4+2	9	Klausur	90 Min.	Deutsch	
MA9944	Stochastik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	2	4+2	9	Klausur	90 Min.	Deutsch	

Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik (zu erbringen sind insgesamt 9 Credits, davon 6 Credits als Prüfungsleistung und 3 Credits als Studienleistung):

MA9934	Numerik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	2	3+2	6	Klausur	60 Min.	Deutsch	
MA9915	Algorithmische Mathematik für Lehramt an beruflichen Schulen	V + Ü	2	3+2	6	Klausur	60 Min.	Deutsch	

MA9908 (v2)	Dynamische Geometrie für Lehramt an Beruflichen Schulen	Ü	3	2	3	Präsentation (SL)	10-20 Min.	Deutsch	
MA9910 (v2)	Computer-Algebra	Ü	3	2	3	Präsentation (SL)	10-20 Min.	Deutsch	
MA9950	Proseminar für Lehramt an beruflichen Schulen	S	3	2	3	Präsentation (SL)	45-60 Min. (Vortrag und Diskussion), ca. 4 Seiten (Handout)	Deutsch	

Pflichtmodule Fachdidaktik Mathematik (zu erbringen sind insgesamt 9 Credits)

ED0333	Grundlagen der Mathematikdidaktik für das berufliche Lehramt	S	1	3	3	Klausur	60 Min.	Deutsch	
ED0334	Vertiefung der Mathematikdidaktik für das berufliche Lehramt	V + Ü + S	3-4	2+1+2	6	Klausur; Laborleistung (SL)	60 Min.; 1 Unterrichtsstunde an Schule mit Stundenentwurf sowie Reflexion der Stunde 8-11 Seiten	Deutsch	

3.Ph. Physik (zu erbringen sind insgesamt 36 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unter- richts- sprache	Gewich- tung
-----	------------------	------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	------------------------------	-----------------

Pflichtmodule Fachwissenschaft Physik (Zu erbringen sind insgesamt **27 Credits**. 21 Credits sind als Prüfungsleistung (davon 3 Credits im Rahmen der Fachdidaktik) zu erbringen. 6 Credits sind als Studienleistung erbringen.)

PH9118	Höhere Physik 1	V + Ü	1	4+2	9	mündl. Prüfung	30 Min.	Deutsch	
PH9119	Höhere Physik 2	V + Ü	2	4+2	9	mündl. Prüfung	30 Min.	Deutsch	
PH9112	Physikalisches Anfängerpraktikum für Lehramt	P	3	4	6	Labor- leistung (SL)	10 Versuche	Deutsch	

Pflichtmodule Fachdidaktik Physik (zu erbringen sind insgesamt **9 Credits**, davon 6 Credits als Prüfungsleistung und 3 Credits als Studienleistung; 3 Credits werden für die Fachwissenschaft Physik erbracht):

ED0397	Grundlagen der Physikdidaktik für das berufliche Lehramt	V	1	2	3	Präsen- tation (SL)	20-40 Min.	Deutsch	
ED0398	Vertiefung der Physik und ihrer Didaktik für das berufliche Lehramt	V + S	2-4	2+2+2+ 1	9	Klausur; Labor- leistung	60 Min; Konzept Unterricht zwei Mal 8-11 Seiten	Deutsch	1:1

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = Seminar; SL = Studienleistung; Min. = Minuten;

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Homepage der TUM School of Education auf der Seite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert mit der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung integriert mit der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen einem ingenieurwissenschaftlichen Berufsfeld im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik und dem jeweiligen Unterrichtsfach Mathematik oder Physik,
- 1.3 Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
- 1.4 besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Themen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Education unter Beteiligung der betroffenen Fakultäten bzw. Studienfakultäten durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis 2.3.6 für das Wintersemester bis zum 31. Mai im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein Nachweis der bis zum 31. Mai erbrachten einschlägigen beruflichen Praktika gemäß § 36 oder ein Nachweis über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß § 36,
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.4 eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs „Berufliche Bildung integriert“ mit der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischen Begabungen sie sich für diesen Studiengang für besonders geeignet halten; eine besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen. Dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.5 ggf. ein Nachweis über pädagogische und nicht-pädagogische Tätigkeiten,
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die von der TUM School of Education in Absprache mit den zuständigen Fakultäten/Studienfakultäten eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Der Kommission soll in der Regel eine Lehrkraft an beruflichen Schulen mit Prüfungsberechtigung nach BayHSchPrüferV angehören. ⁴Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken. ⁵Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel ein vom Dekan oder von der Dekanin der TUM School of Education benannter Hochschullehrer oder benannte Hochschullehrerin. ⁶Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen. ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

5.1.1 Fachliche Qualifikation aus dem Erststudium

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den folgenden elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung und des Masterstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München.

1. Grundlagen der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik (106 Credits)
2. Grundlagen des gewählten Unterrichtsfachs Mathematik oder Physik (jeweils 36 Credits)

³Wenn festgestellt wird, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 40 Punkte (15 Punkte Berufliche Fachrichtung, 25 Punkte Unterrichtsfach) vergeben. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung und des Masterstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

5.1.2 Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 15. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

5.1.3 Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Sprachkompetenz:
Sachliche, ansprechende, orthografisch und grammatikalisch richtige Formulierung des Anliegens
2. Besondere Leistungsbereitschaft:
Darlegung der einschlägigen Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten (vgl. Nr. 2.3.4)
3. Besondere Eignung:
Reflexion über eigene Kompetenzen und Begabungen in Zusammenhang mit den Inhalten und Zielen des Studiengangs.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten die Kriterien unabhängig, wobei die drei Kriterien wie folgt gewichtet werden: 1. 3 Punkte, 2. und 3. je 6 Punkte. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

5.1.4 Berufspraktische Erfahrungen und Tätigkeiten (mit Relevanz für den Studiengang)

Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den Nachweis von berufspraktischen Erfahrungen und Tätigkeiten gemäß 2.3.2 und 2.3.5 erbringen, erhalten

- 1) für den Nachweis pädagogischer Tätigkeiten maximal 15 Punkte; berücksichtigt werden
 - Nachhilfetätigkeiten,
 - Didaktische Erfahrungen,
 - Schulnahe Erfahrungen,
 - (Sozial-) pädagogische Erfahrungen;
- 2) für den Nachweis nicht-pädagogischer Tätigkeiten maximal 5 Punkte; berücksichtigt werden
 - Ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - Besondere schulische, universitäre oder außerschulische Leistungen;

3) Berufliche Qualifikationen

¹Bewerber bzw. Bewerberinnen, die zum 31. Mai 30 Wochen Berufspraktikum gemäß § 36 vorweisen können, erhalten 1 Punkt. ²Pro zusätzlicher erbrachter Praktikumswoche erhalten sie weitere 0,5 Punkte. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 10 bei 48 Wochen Berufspraktikum. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei einer für die Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung werden 10 Punkte vergeben.

- 5.1.5 Die Punktzahl der ersten Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.
- 5.1.6 Wer in Stufe 1 des Eignungsverfahrens mindestens 75 Punkte erreicht hat, gilt als geeignet und erhält eine Bestätigung – ggf. unter Beachtung der in 5.3 festgelegten Auflagen – über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.7 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 Eignungsgespräch

¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Kompetenz und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern und Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

1. ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Berufliche Bildung Integriert vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
2. ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig folgende Themenschwerpunkte:
 - a) Leistungsbereitschaft (maximal 16 Punkte; pro Aspekt maximal 4 Punkte möglich),
 - b) pädagogische Eignung für den Lehrberuf (maximal 16 Punkte; pro Aspekt maximal 4 Punkte möglich),
 - c) Kenntnisse in Themen der angestrebten Fächerkombination (maximal 8 Punkte; pro Aspekt maximal 4 Punkte möglich),

a) Leistungsbereitschaft (0-16 Punkte)
1. kann spezifische Interessen an der Lehramtsausbildung und der Ausübung des Lehrberufs darlegen
2. Kann das Interesse Lehrkraft zu werden durch eigene praktische Erfahrung begründen (z.B. Leitung von Jugendgruppen, Schulpraktikum, Betreuung Kinder/Jugendliche, etc.)
3. reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit der Ausbildung in dem Studiengang
4. reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über realistische Möglichkeiten, diese durch den Studiengang zu erreichen

b) Pädagogische Eignung für den Lehrberuf (0-16 Punkte)
1. Kennt Eigenschaften einer guten Lehrkraft und reflektiert eigene Eigenschaften diesbezüglich
2. Erkennt Entwicklungsbedarfe und setzt sich Ziele, an denen sie/er im Masterstudium arbeiten möchte
3. Erkennt Schattenseiten des Lehrberufs und reflektiert eigenen Umgang damit
4. Erwartungen an die Ausbildung im Master stimmen mit den Ausbildungsinhalten überein

c) Kenntnisse aus den Fächern der beworbenen Fächerkombination (0-8 Punkte)
1. kann Themen aus der beruflichen Fachrichtung (Metalltechnik/Elektrotechnik) nennen und konkrete Bezüge dieser zum Erststudium herstellen
2. kann Themen des Unterrichtsfaches (Mathematik/Physik) nennen und konkrete Bezüge dieser zum Erststudium herstellen

³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Die maximal für das Eignungsgespräch zu vergebende Punktzahl beträgt damit 40 Punkte.

⁶Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Punktzahl aus 5.1.1 (5.1.1 Fachliche Qualifikation aus dem Erststudium, 0 - 40 Punkte), und 5.2.1 (Eignungsgespräch, 0-40 Punkte). ⁷Bewerber oder Bewerberinnen, die 60 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.2 Bewerber und Bewerberinnen, die als geeignet eingestuft werden, erhalten einen Zulassungsbescheid.

5.2.3 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

- 5.3 ¹In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Berufliche Bildung mit der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik und/oder dem Masterstudiengang Berufliche Bildung mit der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik im Umfang von maximal 30 Credits abzulegen. ²Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ³Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.
- 5.4 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerbern oder Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.5 ¹Zulassungen zum Masterstudiengang „Berufliche Bildung integriert“ gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang mit der entsprechenden Fachrichtung und dem entsprechenden Unterrichtsfach.

6. Dokumentation

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe der getroffenen Entscheidung ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für diesen Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. März 2019, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. U.2-H2434.1.TUM-9c/41471 vom 4. Juli 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. September 2019.

München, 11. September 2019

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. September 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. September 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. September 2019.